

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden

Nr.: 11

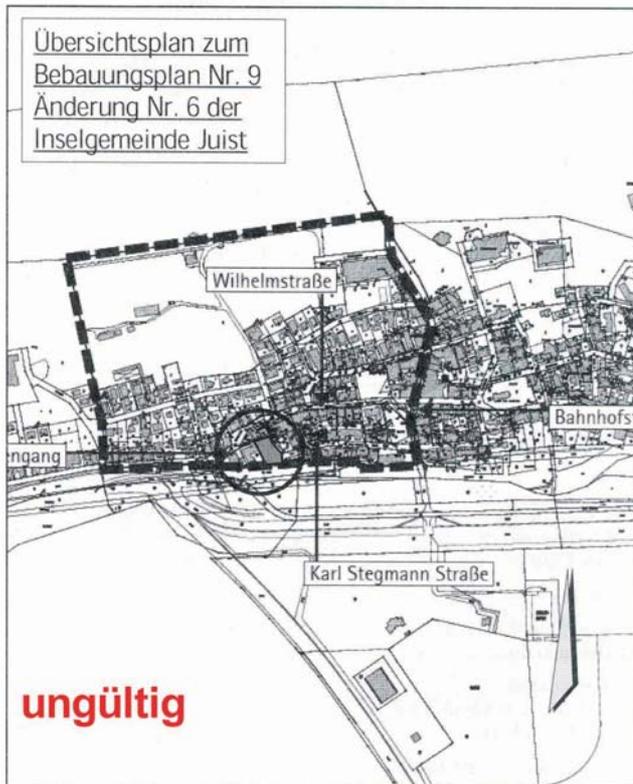
Am: 28.03.1987

Seite: 65

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 09, Änderung Nr. 6 der Inselgemeinde Juist

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die vom Rat der Inselgemeinde Juist am 26.10.06 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Verfügung vom 19.03.08, Az. : 502.4 RV-OL 21102-452013-09 Änder.6/08 aufgrund von §10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Juist, den 25.03.08

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Wederhake

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Nr.: 12

am: 04.04.08

Seite: 70/71

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 09, Änderung Nr. 6 der Inselgemeinde Juist ergänzendes Verfahren zur Heilung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die Korrektur des vom Rat der Inselgemeinde Juist am 26.10.06 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Verfügung vom 19.03.08, Az. : 502.4 RV-OL 21102-452013-09 Änder.6/08 aufgrund von §10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Heilung der Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 31.03.08

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Wederhake

Inselgemeinde Juist

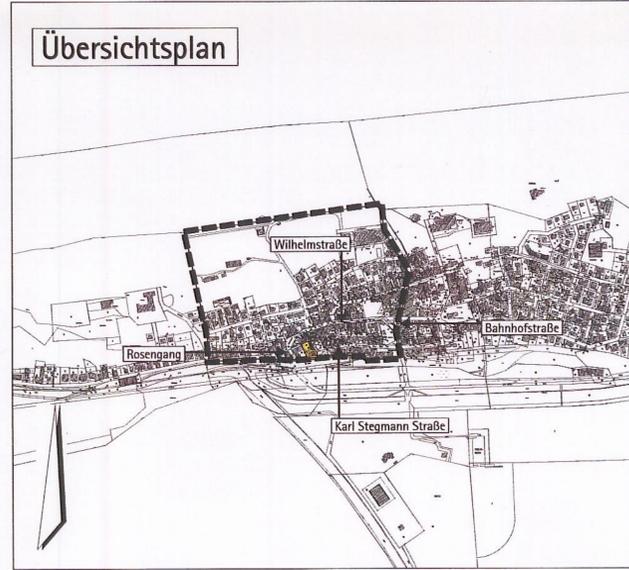
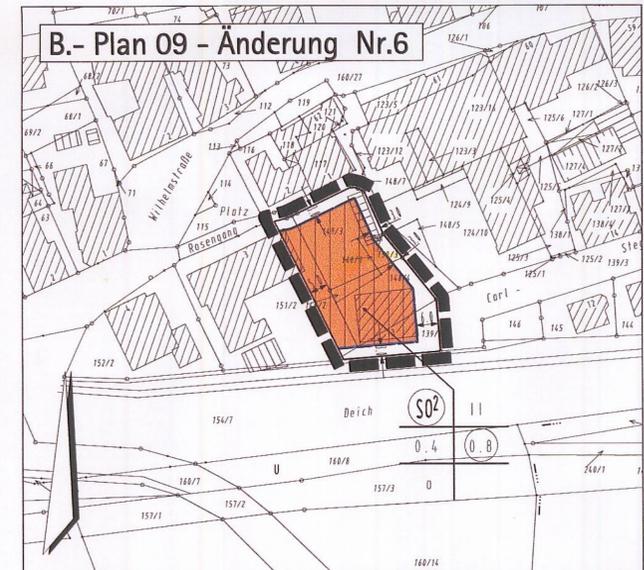
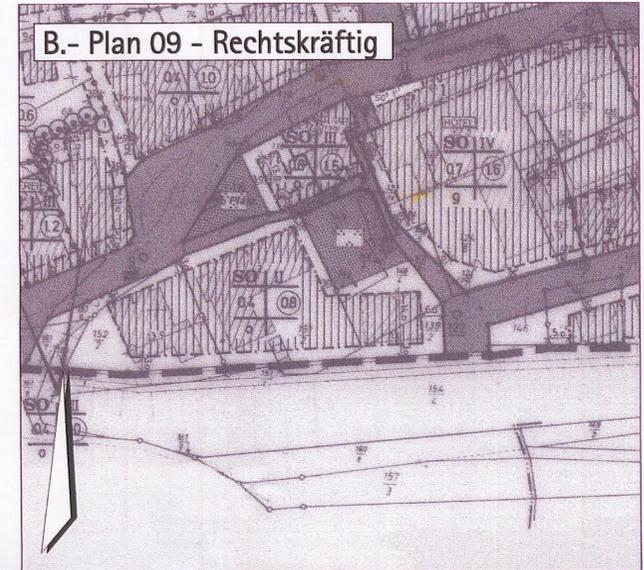
Bebauungsplan Nr. 09

Änderung Nr. 6

Planzeichenerklärung

- Nicht überbaubare Flächen
- Überbaubare Flächen
- Sondergebiet für Kur-, Heil- und Erholungszwecke
- Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Offene Bauweise
- Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung Nr. 6 des B.-Planes
- Abgrenzen

Landkreis Aurich
Gemeinde Juist
Gemarkung Juist
Flur 7
Top. Karte 1:25000 Nr. 2307
Rechts 2565580
Hoch 5949963
Maßstab 1:1000
Antrags-Nr. L 4 -53/2006
Örtl. Überprüfung 11.12.2006



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
 Die textlichen Festsetzungen Nr. 2 und 5 bis 12 des rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Fassung der 5. Änderung gelten auch für die 6. Änderung.

Inselgemeinde Juist
Bebauungsplan Nr. 9

Landkreis Aurich Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz Fischteichweg 7-13 26603 Aurich	Verm.-Techn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing.	Schöne
	Verf.-Techn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing.	Plascher
Satzungsexemplar Änderung Nr. 6 Maßstab 1:1000	Gez.u.Verk.-Techn. Bearbeitung:	06.10.2003	Th.Eilers Techn.-Angest.
	Geprüft:	Dipl.-Ing.	Schöne
	Gesehen:	Baudirektor	Aeils
	Geändert:	26.02.2008 Gr. /	

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Gemarkung: Maßstab: 1 : 1000

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-präsentationen ist ohne Erlaubnis der Behörde für GLL nur für kommunale Körperschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Bereitstellung eigener Informationen an Dritte gestattet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen, NVermG, vom 12. Dezember 2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5). Hierzu gehört auch die Veröffentlichung von Bauleitplänen. Öffentliche Wiedergaben sind der zuständigen Behörde für GLL mitzuteilen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NVermG).
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.12.06). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für GLL Aurich
 Katasteramt Norden
 Norden, den 5. MRZ. 2008

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 06.09.05 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.06.06 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 14.07.06 bis 14.08.06 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB öffentlich ausliegen.

Juist, den 13. MÄR. 2008

Der Bürgermeister
 -Wederhake-

Satzungsbeschluß

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.10.06 die Bebauungsplanänderung und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Juist, den 13. MÄR. 2008

Der Bürgermeister
 -Wederhake-

Bekanntmachung

Der Beschluß der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 04.04.07 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekanntgemacht worden.
 Die Bebauungsplanänderung ist damit am 04.04.07 in Kraft getreten.

Juist, den

Siegel Der Bürgermeister
 -Wederhake-

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Juist, den

Siegel Der Bürgermeister
 -Wederhake-

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Juist, den

Siegel Der Bürgermeister
 -Wederhake-

Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Siegel Landkreis Aurich
 Im Auftrage

Genehmigung

Die Bebauungsplanänderung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (502.4 RV-OL 21102 -452013-03 710d. 6102) gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Juist, den 13. MÄR. 2008

Der Bürgermeister
 -Wederhake-

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) i.V. m. § 40 der Niedersächsischen Inselgemeindeförderung (NGO) i.d.F. vom 22.10.06 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Inselgemeinde Juist diesen Bebauungsplan Nr. 09, Änderung Nr. 6 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Juist, den 13. MÄR. 2008

Der Bürgermeister
 -Wederhake-

Planverfasser

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich.

Aurich, den 26.02.2008

Der Landrat
 im Auftrage

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 06.09.05 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09, Änderung Nr. 6 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.06.06 ortsüblich bekanntgemacht.

Juist, den 13. MÄR. 2008

Der Bürgermeister
 -Wederhake-

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 24.02.06 ortsüblich bekanntgemacht und vom 02.03.06 bis zum 16.03.06 wurde den Bürgern die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Juist, den 13. MÄR. 2008

Der Bürgermeister
 -Wederhake-

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 14.02.06 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 16.03.06 durchgeführt.

Juist, den 13. MÄR. 2008

Der Bürgermeister
 -Wederhake-

Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.06.06 eingeleitet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Planung unterrichtet und aufgefordert bis zum 14.08.06 ihre Stellungnahme abzugeben.

Juist, den 13. MÄR. 2008

Der Bürgermeister
 -Wederhake-

OLDENBURG

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
 Regierungsviertel Oldenburg